

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 i Berlin, den 8. November 1952

Nr. 156

Tag	Inhalt	Seite
5.11.52	Richtlinien für die Organisierung der Sicherheit in den Betrieben sowie für den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Chemie, Steine und Erden	1141
28. 10. 52	Ergänzung der Anordnung über Ausweise für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen	1143
31. 10. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1143

**Richtlinien
für die Organisierung der Sicherheit in den
Betrieben sowie für den Aufbau und die
Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im
Bereich des Staatssekretariats für Chemie,
Steine und Erden.**

Vom 5. November 1952

Auf Grund des § 42 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und des § 7 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Organisierung der Sicherheit in den Betrieben

§ 1

(1) Für die technische und arbeitsschutzmäßige Sicherheit — im folgenden Sicherheit genannt — sind in allen volkseigenen und diesen gleichgestellten Betrieben die Werkleiter verantwortlich.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, daß alle Personen, welche mit der Leitung von Betriebsteilen, Produktionsstätten, Lehrwerkstätten und der darin Beschäftigten, sowie mit der Aufsicht über sie beauftragt sind, von den bestehenden Sicherheitsbestimmungen Kenntnis erhalten und diese Bestimmungen gewissenhaft beachten und anwenden.

§ 2

Die aufsichtführenden Personen haben nach einem vom Werkleiter bestätigten Zeitplan alle Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz genau zu instruieren und sind für die Beachtung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen innerhalb ihres Arbeitsbereiches persönlich verantwortlich.

§ 3

Die Werkleiter sind dafür verantwortlich, daß bei der Errichtung und Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen alle Forderungen

der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes erfüllt werden.

§ 4

Im Investitionsplan und im Betriebsplan sind ausreichende Mittel für die Verbesserung der technischen Sicherheit, des Arbeitsschutzes und der Hygiene im Betrieb bereitzustellen. Die Mittel sind besonders auszuweisen und dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

§ 5

Die Werkleiter und die in § 1 Ziff. 2 bezeichneten Personen werden durch Sicherheitsinspektionen unterstützt und beraten. Die Sicherheitsinspektoren sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich.

Abschnitt II

Sicherheitsinspektionen

§ 6

Für die dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden unterstellten Betriebe und Verwaltungen werden eingerichtet:

1. eine Hauptsicherheitsinspektion beim Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden,
2. bei jeder Hauptverwaltung ein Büro Sicherheitsinspektion und Arbeitsschutz,
3. Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe (VVB),
4. Sicherheitsinspektionen in den Betrieben.

§ 7

(1) Die Hauptsicherheitsinspektion hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist mit den notwendigen Fachkräften zu besetzen und umfaßt die Fachgebiete Chemie, Steine und Erden, Kali- und Nichterzbergbau.

Sie hat die Aufgabe,

- a) die Büros Sicherheitsinspektion und Arbeitsschutz bei den Hauptverwaltungen und die